



Bekanntmachung

Grundsteuerfestsetzung für das Jahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.04.2026 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erlassen.

Aufgrund dieser Haushaltssatzung wird der Hebesatz wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer -A- 350 v. H.
- Grundsteuer -B- 170 v. H.

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl.I 1973 S. 966) kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr 2025 zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Vorbehaltlich der Erteilung änderungsbedingter schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die **keinen** Grundsteuerbescheid für 2026 erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.



GEMEINDE BERNRIED Landkreis Deggendorf



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der
**Gemeinde Bernried,
in Birket 34, 94505 Bernried.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

. Ab 01.02.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Hinweise

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Bernried, den 31.07.2026

Gemeinde Bernried

gez.
Stefan Achatz
Erster Bürgermeister





GEMEINDE BERNRIED

Landkreis Deggendorf



Bekanntmachungsnachweis:

Aushang Amtstafel Kirchplatz Bernried:

Rathaus Birket:

Angeheftet am: 31.07.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 01.09.2026
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel

Angeheftet am: 31.07.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 01.09.2026
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Friedhof Edenstetten

Angeheftet am: 31.07.2026
Namenszeichen:
Abgenommen am: 01.09.2026
Namenszeichen:

Veröffentlichung im Internet unter:

www.bernried-niederbayern.de
vom: 31.07.2026
bis einschließlich: 01.09.2026
Namenszeichen: